

Verordnung betreffend die Abgabe von Fernwärme

Inhalt

<i>I. Gegenstand</i>	3
<i>II. Allgemeine Bestimmungen</i>	3
1. Benützer	3
2. Nahbereich der Fernwärmeversorgung	3
3. Schutz der Anlagen	3
4. Verhalten bei Störungen	3
5. Ersatzvornahme	4
6. Inanspruchnahme von Privatreal	4
7. Allgemeines Zutrittsrecht	4
8. Auskünfte	4
9. Reklamationen	4
<i>III. Versorgungsnetz</i>	4
1. Umschreibung	4
2. Arbeiten am Versorgungsnetz	5
3. Änderung des Versorgungsnetzes	5
4. Beachtung von Sperrfristen	5
5. Kosten	5
6. Unterhalt	5
<i>IV. Anschlussleitungen</i>	5
1. Umschreibung	5
2. Arbeiten an Anschlussleitungen	6
3. Neuanschlüsse	6
a) Anschlusspflicht	6
b) Ausnahmen von der Anschlusspflicht	6
c) Einzelheiten	6
4. Abbruch von Gebäuden	7
5. Beanspruchung von Grund und Boden, Zutrittsrecht	7
6. Kosten	7
7. Reparaturen	8
<i>V. Hausinstallationen</i>	8
1. Umschreibung	8
2. Arbeiten an Hausinstallationen	8
3. Kosten	8
4. Kontrolle	9
5. Verweigerung und Sperrung des Anschlusses	9

<i>VI. Messeinrichtungen</i>	9
1. Umschreibung	9
2. Art der Messeinrichtung	9
3. Arbeiten an Messeinrichtungen	9
4. Standort und Raumbeanspruchung	9
5. Kosten	10
6. Private Messeinrichtungen	10
7. Unterhalt	10
8. Zugänglichkeit	10
9. Schutz der Messeinrichtungen	10
<i>VII. Zähler</i>	11
1. Allgemeines	11
2. Messgenauigkeit	11
3. Nachprüfung auf Verlangen des Benützers	11
4. Ablesung	11
5. Zutritt	11
6. Fehlmessungen	11
<i>VIII. Lieferbedingungen und Benützungsverhältnisse</i>	12
1. Allgemeines	12
2. Beginn und Ende des Benützungsverhältnisses, Haftung	12
3. Einschränkung der Wärmelieferung	13
4. Verweigerung der Wärmelieferung	13
5. Haftungsausschluss	13
<i>IX. Rechnungsstellung</i>	13
1. Tarife	13
2. Ausstellen der Rechnung	13
3. Rechnungsstellung an Dritte	14
4. Einsprache und Rekurs	14
5. Zahlungsverzug	14
6. Rechnungsstellung für Anschlussgebühren	14
<i>X. Besondere Vereinbarungen und ergänzende Vorschriften</i>	14
1. Besondere Bedingungen und Vereinbarungen	14
2. Ergänzende Vorschriften	14
<i>Anhang: Anschlussgebühren</i>	15

Verordnung betreffend die Abgabe von Fernwärme

Vom 22. August 1989

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf das Gesetz über die Versorgung des Kantons Basel-Stadt mit Energie und Trinkwasser durch die Industriellen Werke Basel (IWB-Gesetz) vom 21. April 1988¹⁾, beschliesst:

I. GEGENSTAND

§ 1. Diese Verordnung gilt für die Versorgung mit Fernwärme durch die Industriellen Werke Basel (IWB).

II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Benützer

§ 2. Benützer im Sinne dieser Verordnung ist jeder, der von den IWB mit eigener Abrechnung Fernwärme bezieht.

2. Nahbereich der Fernwärmeversorgung

§ 3. Eine Liegenschaft befindet sich im Nahbereich der Fernwärmeversorgung im Sinne von § 10 Abs. 1 und § 15 Abs. 1 des IWB-Gesetzes,

- a) wenn sie an eine Strasse grenzt, in der eine Versorgungsleitung der Fernwärme verlegt ist, oder
- b) wenn sie sich innerhalb des für die Fernwärmeversorgung ausgeschiedenen Gebietes (sog. «rotes Gebiet») liegt und die Nachbarliegenschaft bereits an das Fernwärmenetz angeschlossen ist.

3. Schutz der Anlagen

§ 4. Der Grund- bzw. Hauseigentümer hat die nötigen Massnahmen zu treffen, damit die auf seinem Grundstück liegenden Teile der Anschlussleitung sowie die Messeinrichtungen vor Beschädigungen geschützt werden. Insbesondere dürfen über den erdverlegten Leitungen keine Bauten erstellt und keine Bäume gepflanzt werden.

4. Verhalten bei Störungen

§ 5. Störungen und ausserordentliche Vorkommnisse an Anlagen und Installationen sind den IWB von den Betroffenen unverzüglich zu melden.

¹⁾ SG 772.300.

5. Ersatzvornahme

§ 6. Die IWB ordnen die Beseitigung rechtswidriger Zustände an. Leistet der Pflichtige dieser Anordnung nicht Folge, so lassen die IWB die Arbeiten ausführen. Bei Gefahr handeln sie ohne Verzug. Die Kosten trägt der Pflichtige.

² Mangelhafte Einrichtungen, die Personen oder Sachen gefährden, können durch Beauftragte der IWB ohne vorherige Mahnung vom Versorgungsnetz abgetrennt oder plombiert werden.

6. Inanspruchnahme von Privatareal

§ 7. Muss für Anlagen der Fernwärmeversorgung (Leitungen, Armaturenschächte und dergleichen) Privatareal in Anspruch genommen werden, so können die dazu erforderlichen Rechte durch Enteignung erworben werden, falls ein freihändiger Erwerb nicht möglich ist. Soweit die Anlagen dem belasteten Grundstück dienen, sind sie entschädigungslos zu dulden.

² Vorbehalten bleibt § 23 Abs. 1.

7. Allgemeines Zutrittsrecht

§ 8. Den zuständigen Organen der IWB ist der Zutritt zu den Anschlussleitungen, den Hausinstallationen und den Messeinrichtungen zu angemessener Zeit, in Sonderfällen wie z. B. Störungen jederzeit, zu ermöglichen.

8. Auskünfte

§ 9. Die von den IWB bezeichneten Stellen erteilen auf Wunsch unentgeltlich Auskunft über die Einrichtung von Anlagen, über Anwendungsmöglichkeiten der Fernwärme, über die Wirtschaftlichkeit, über Sicherheitsvorschriften sowie über Tariffragen.

9. Reklamationen

§ 10. Reklamationen sind schriftlich an die Direktion der IWB zu richten.

III. VERSORGUNGSNETZ

1. Umschreibung

§ 11. Das Versorgungsnetz besteht aus Versorgungsleitungen und den dazugehörenden, auf Allmend liegenden Umformeranlagen, die dem Betrieb der Warmwassernetze dienen.

² Als Versorgungsleitungen gelten in der Regel die Fernwärmeleitungen, die nach ihrer Dimension und Anlage für die Speisung von Anschlussleitungen bestimmt sind.

³ Die Versorgungsleitungen werden in der Regel auf Allmend verlegt.

⁴ Im Zweifel sowie in besonderen Einzelfällen wird die Grenze zwischen Versorgungsnetz und Anschlussleitung durch die IWB bestimmt.

2. Arbeiten am Versorgungsnetz

§ 12. Arbeiten am Versorgungsnetz werden ausschliesslich durch die IWB oder ihren Beauftragten ausgeführt.

3. Änderung des Versorgungsnetzes

§ 13. Die IWB erweitern oder ändern ihre Anlagen innerhalb des für die Fernwärmeversorgung ausgeschiedenen Gebietes (sog. «rotes Gebiet») nur unter der Voraussetzung, dass

- a) keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen,
- b) genügend Fernwärme vorhanden ist und
- c) es sich unter Berücksichtigung des Umweltschutzes wirtschaftlich rechtfertigen lässt oder wenn ein Interessent für die Kosten aufkommt, die voraussichtlich durch Gebühren nicht gedeckt werden können.

4. Beachtung von Sperrfristen

§ 14. Neuanschlüsse oder Arbeiten an Anschlussleitungen, die Änderungen des Versorgungsnetzes in Strassen und Trottoirs mit neuen Belägen bedingen, sind von den IWB terminlich soweit hinauszuschieben, bis allfällige Sperrfristen im Sinne der Verordnung betreffend die Benützung der Allmend durch die öffentlichen Verwaltungen und Betriebe vom 5. November 1974 abgelaufen sind.

5. Kosten

§ 15. Die Kosten für die Erstellung, Erweiterung, Erneuerung oder Änderung des Versorgungsnetzes gehen zu Lasten der IWB Rechnung.

² Erfolgt der Ausbau des Versorgungsnetzes im Interesse eines einzelnen Benützers, so hat derselbe für die Kosten aufzukommen, soweit diese nicht durch Gebühren gedeckt sind, ohne dass diese Anlageteile in sein Eigentum übergehen.

³ Die Kosten werden nach Abschluss der Arbeiten nach Aufwand in Rechnung gestellt.

6. Unterhalt

§ 16. Das Versorgungsnetz wird, vorbehältlich abweichender vertraglicher Regelungen, durch die IWB auf eigene Kosten unterhalten.

IV. ANSCHLUSSLEITUNGEN

1. Umschreibung

§ 17. Als Anschlussleitung wird das für die Speisung von einzelnen Liegenschaften bestimmte Leitungsstück von der Versorgungsleitung bis und mit der Übergabestelle bezeichnet. Diese besteht aus den heisswasserseitigen Absperrventilen (Stationsventilen).

2. Arbeiten an Anschlussleitungen

§ 18. Arbeiten an den Anschlussleitungen dürfen nur von den IWB oder ihren Beauftragten vorgenommen werden. Dies gilt auch für die Erstellung von Anschlussleitungen.

² Erstellung und Änderung der Anschlussleitungen sind den IWB schriftlich unter Benützung der von den IWB zu beziehenden Formulare in Auftrag zu geben.

³ Von den IWB angeordnete Massnahmen hat der Grund- bzw. Hauseigentümer unverzüglich ausführen zu lassen.

⁴ Nichtbenutzte Anschlussleitungen werden von den IWB abgetrennt und verschlossen, sofern nicht eine Wiederverwendung in den nächsten zwölf Monaten schriftlich zugesichert wird.

⁵ Fallen bei einer Wiederinbetriebnahme Kosten für die Behebung von Stillstandsschäden an, so gehen diese zu Lasten des Grund- bzw. Hauseigentümers.

3. Neuanschlüsse

a) Anschlusspflicht

§ 19. Eine Erneuerung oder wesentliche Änderung der Heizungsanlage im Sinne von § 15 Abs. 1 des IWB-Gesetzes liegt vor, wenn

- a) das Heizungssystem (umfassend insbesondere Brenner, Kessel, Kamin, Radiatoren, allfälligen Tank) gesamthaft erneuert wird oder
- b) vier der vorgenannten fünf Komponenten des Heizungssystems ersetzt oder geändert werden oder
- c) im Falle von Gasheizungen Brenner, Kessel und Radiatoren ersetzt werden oder
- d) im Falle von Ölheizungen
 - der Tank und der Kessel ersetzt werden oder
 - der Tank ersetzt wird und der Kessel älter als 20 Jahre ist.

b) Ausnahmen von der Anschlusspflicht

§ 20. Liegenschaftsübergreifende Gemeinschaftsanlagen gelten dann als auf besonders umweltfreundliche Weise beheizt im Sinne von § 16 Abs. 1 lit. c des IWB-Gesetzes, wenn der Anschlusspflichtige nachweist, dass

- a) die Möglichkeiten des Energiesparens und der Luftreinhaltung, die der Zusammenschluss erlaubt, nach dem neuesten Stand der Technik genutzt werden, und
- b) der Zusammenschluss in diesem Sinne wirksam sein wird.

c) Einzelheiten

§ 21. Die IWB bestimmen im Einvernehmen mit dem Grund- bzw. Hauseigentümer oder dessen Bevollmächtigten die Leitungsführung sowie den Ort der Hauseinführung.

² Die IWB erstellen für ein und dieselbe Parzelle in der Regel nur eine Anschlussleitung.

³ Die IWB können mehrere Liegenschaften an eine gemeinsame Anschlussleitung anschliessen und sind berechtigt, von einer in einem privaten Grundstück liegenden Anschlussleitung auch Gebäude auf Fremdparzellen anzuschliessen.

4. Abbruch von Gebäuden

§ 22. Der Abbruch eines Gebäudes ist den IWB vom bisherigen Eigentümer so zeitig schriftlich zu melden, dass eigene und gegebenenfalls benachbarte Anschlussleitungen vor dem Abbruch umgelegt oder vom Netz abgetrennt werden können.

² Mit den Abbrucharbeiten darf nicht vor dem Abschluss der Arbeiten der IWB begonnen werden.

5. Beanspruchung von Grund und Boden, Zutrittsrecht

§ 23. Anschlussbegehrende Interessenten, deren Parzelle nicht an eine öffentliche Strasse grenzt, haben allenfalls erforderliche Durchleitungsrechte bei Beanspruchung von Grundstücken Dritter auf eigene Kosten zu erwerben.

² Der Grund- bzw. Hauseigentümer hat den IWB den für das Leitungstrasse und die Anschlussstelle benötigten Raum kostenlos zur Verfügung zu stellen.

³ Der Grund- bzw. Hauseigentümer hat gemeinsame Anschlussleitungen sowie die Arbeiten zur Erstellung und zum Unterhalt derselben zu dulden.

6. Kosten

§ 24.²⁾ Der Grund- bzw. Hauseigentümer hat die Kosten für die innerhalb der Parzelle liegenden Teile der Anschlussleitung und der Stationsventile anlässlich der Erstellung zu tragen, ohne dass diese Teile in sein Eigentum übergehen. Die Anschlussgebühren werden aufgrund der Leitungslänge ab Parzellengrenze und des Rohrdurchmessers pauschal festgesetzt. Mit der Anschlussgebühr sind sämtliche Kosten im Sinne von § 18 Abs. 1 des IWB-Gesetzes abgegolten (vgl. Anhang). Vorbehalten bleibt § 25 Abs. 2 dieser Verordnung.

² Für die Berechnung der Kostenanteile gelten die Ansätze des Anhanges.

³ Bei gemeinsamen Anschlussleitungen werden die Kosten den betreffenden Grund- bzw. Hauseigentümern in der Regel im Verhältnis der Leitungslänge und der Anschlussleistungen überbunden.

⁴ Die Kosten werden mit Abschluss der Arbeiten fällig; die IWB stellen dem Grund- bzw. Hauseigentümer Rechnung.

⁵ Die Kosten für die Verstärkung oder die Verlegung von Anschlussleitungen hat der Verursacher sowohl im öffentlichen als auch im privaten Grund zu tragen.

⁶ Für Anschlussleitungen mit spezieller Verlegungsart oder Leitungsführung hat der Grund- bzw. Hauseigentümer die von den IWB als notwendig erachteten baulichen Massnahmen zu seinen Lasten auszuführen.

²⁾ § 24: Abs. 1 letzter Satz sowie Abs. 7 beigelegt durch RRB vom 18. 10. 1994 (wirksam seit 27. 10. 1994).

⁷ Nach 83 Jahren gelten die Anschlussleitungen bezüglich der Kostenverteilung als erneuerungsbedürftig. Soll eine Anschlussleitung vor diesem Zeitpunkt, jedoch nach mindestens 33 Betriebsjahren, verstärkt oder verlegt werden, so beteiligen sich die IWB an den Kosten. Die Beteiligung beträgt 2% pro Jahr ab dem 33. Betriebsjahr der bisherigen Leitung.

7. Reparaturen

§ 25. Reparaturen gehen unter Vorbehalt des Schuldprinzips zu Lasten der IWB-Rechnung.

² Bei Korrosion und Leitungsbruch gehen die Kosten für die Grabarbeiten (insbesondere Freilegen der defekten und Zumauern oder Eindecken der reparierten Leitung) in der Regel zu Lasten des Grund- bzw. Hauseigentümers.³⁾

V. HAUSINSTALLATIONEN

1. Umschreibung

§ 26. Als Hausinstallationen gelten alle dem Wärmebezug dienenden Anlagenteile nach den Stationsventilen bis und mit dem Heisswasser-Warmwasser-Umformer, mit Ausnahme der Messeinrichtungen.

² Im Zweifel sowie in besonderen Einzelfällen wird die Grenze zwischen den Hausinstallationen und den der hausinternen Wärmeverteilung dienenden Anlagen von den IWB bestimmt.

2. Arbeiten an Hausinstallationen

§ 27. Arbeiten an Hausinstallationen sind vom Benutzer oder seinen Beauftragten gemäss den Werkvorschriften der IWB auszuführen.

² Ohne vorgängige schriftliche Bewilligung der IWB dürfen keine Hausinstallationen erstellt, erweitert oder geändert werden.

³ Bedarf die Ausführung einer Installation der Genehmigung seitens einer dritten Behörde, so ist die Einholung der Bewilligung vor Ausführung Sache des Grund- bzw. Hauseigentümers oder des von ihm mit der Ausführung Beauftragten.

⁴ Die Hauseigentümer haben ihre Hausinstallationen dauernd in technisch einwandfreiem Zustand zu halten und für eine unverzügliche Beseitigung festgestellter Mängel zu sorgen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass keine Wasserverluste entstehen.

3. Kosten

§ 28. Die Kosten für Arbeiten an Hausinstallationen gehen zu Lasten des Eigentümers der versorgten Liegenschaft bzw. des Benützers.

³⁾ § 25 Abs. 2 beigefügt durch RRB vom 18. 10. 1994 (wirksam seit 27. 10. 1994).

4. Kontrolle

§ 29. Alle Hausinstallationen, welche durch Fernwärmewasser durchflossen werden, unterstehen nach ihrer Erstellung, Erweiterung oder Änderung im Hinblick auf ihre Übereinstimmung mit den einschlägigen Vorschriften der Kontrolle durch die IWB.

² Den zuständigen Organen der IWB ist zur Kontrolle der Hausinstallationen der Zutritt zu allen mit Fernwärmeeinrichtungen versehenen Räumen während der ordentlichen Arbeitszeit, in Sonderfällen wie z. B. Störungen jederzeit zu ermöglichen.

³ Der Zugang zum Hauptabsperrorgan ist stets freizuhalten.

5. Verweigerung oder Sperrung des Anschlusses

§ 30. Die IWB verweigern die Inbetriebnahme der Hausinstallationen oder einzelner Anlageteile, wenn sie den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen.

² Insbesondere verweigern oder sperren die IWB den Netzanschluss der mit Fernwärme betriebenen Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage, solange die in der Energiesparverordnung vorgeschriebenen Bewilligungen nicht erteilt sind.

VI. MESSEINRICHTUNGEN

1. Umschreibung

§ 31. Die Messeinrichtungen dienen der Feststellung des Wärmebezuges, der durch Messung der Wassermenge und der Temperaturdifferenz zwischen Vor- und Rücklauf ermittelt wird.

2. Art der Messeinrichtung

§ 32. Die IWB bestimmen die Art der Messeinrichtung und allfälliger Zusatzeinrichtungen.

3. Arbeiten an Messeinrichtungen

§ 33. Arbeiten an den für die Wärmemessung notwendigen Messeinrichtungen werden von den IWB oder deren Beauftragten vorgenommen.

4. Standort und Raumbeanspruchung

§ 34. Der Standort der Messeinrichtungen wird von den IWB im Einvernehmen mit dem Grund- bzw. Hauseigentümer bestimmt.

² Den für den Einbau der Messeinrichtungen erforderlichen Platz hat der Grund- bzw. Hauseigentümer den IWB kostenlos zur Verfügung zu stellen.

5. Kosten

§ 35. Die Montagekosten der Messeinrichtungen gehen zu Lasten der IWB. Sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der periodischen Kontrolle der Zähler gehen ebenfalls zu Lasten der IWB.

² Die Kosten für die Instandstellung beschädigter Messeinrichtungen gehen unter Vorbehalt von § 29 Abs. 2 des IWB-Gesetzes zu Lasten des Grund- bzw. Hauseigentümers.

³ Die Kosten für Messeinrichtungen temporärer und provisorischer Anlagen hat der Benützer zu bezahlen.

6. Private Messeinrichtungen

§ 36. Messeinrichtungen für die Weiterverrechnung der Fernwärme an Dritte oder für eigene Bedürfnisse müssen vom Grund- bzw. Hauseigentümer auf eigene Kosten angeschafft und unterhalten werden. Ebenfalls gehen zu seinen Lasten die durch die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen technischen Vorschriften, insbesondere durch die amtliche Eichung, entstehenden Kosten.

² Die privaten Messeinrichtungen fallen nicht ins Eigentum des Kantons im Sinne von § 14 Abs. 2 des IWB-Gesetzes.

7. Unterhalt

§ 37. Der Unterhalt der Messeinrichtungen, mit Ausnahme der privaten, erfolgt ausschliesslich durch die IWB oder deren Bauaufträge zu Lasten der IWB-Rechnung.

² Die Messeinrichtungen, mit Ausnahme der privaten, werden durch die IWB oder deren Beauftragte nach den eidgenössischen Vorschriften und in den gesetzlich vorgeschriebenen Zeiträumen geprüft, revidiert, geeicht und plombiert.

8. Zugänglichkeit

§ 38. Der Zugang zu den Messeinrichtungen ist stets freizuhalten.

9. Schutz der Messeinrichtungen

§ 39. Der Grund- bzw. Hauseigentümer der mit Fernwärme versorgten Liegenschaft hat dafür zu sorgen, dass die Messeinrichtungen nicht beschädigt werden.

² An Messeinrichtungen dürfen ausser durch die IWB oder ihre Beauftragte keine Eingriffe vorgenommen werden.

³ Wer unberechtigterweise Plomben an Messeinrichtungen entfernt oder Manipulationen vornimmt, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen.

VII. ZÄHLER

1. Allgemeines

§ 40. Der Fernwärmebezug wird durch Zähler ermittelt.

2. Messgenauigkeit

§ 41. Die Anzeige der Zähler gilt als richtig, wenn der Messfehler die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreitet.

3. Nachprüfung auf Verlangen des Benützers

§ 42. Wird die Richtigkeit der Anzeige der Zähler durch den Benutzer bezweifelt, so kann er jederzeit eine Prüfung der Zähler durch die IWB oder ein anderes, amtlich ermächtigtes Prüfamt verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Eidgenössischen Amtes für Messwesen massgebend. Die Kosten der Prüfung einschliesslich Auswechslung der Zähler trägt diejenige Partei, welche durch das Prüfergebnis ins Unrecht versetzt wird.

4. Ablesung

§ 43. Die IWB bestimmen wie, durch wen und zu welchem Zeitpunkt die Zähler abgelesen werden.

5. Zutritt

§ 44. Der Benutzer hat dem mit der Ablesung betrauten Mitarbeiter der IWB während der ordentlichen Arbeitszeit den Zutritt zu den Messeinrichtungen zu ermöglichen.

6. Fehlmessungen

§ 45. Bei festgestelltem Stillstand oder bei Fehleranzeige eines Zählers über die gesetzlich zulässige Toleranz hinaus wird der Fernwärmebezug soweit möglich aufgrund einer technischen Prüfung ermittelt.

² Kann die Fehleranzeige eines Zählers nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so sind die Abrechnungen für diese Zeit, jedoch höchstens für die Dauer der gesetzlichen Verjährungsfrist, zu berichtigen.

³ Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine technische Prüfung nicht bestimmen, wird der Bezug auf der Basis der vor der letzten Feststellung des Fehlers abgelesenen Zähleranzeige unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Benützers von den IWB festgelegt. Lässt sich der Zeitpunkt für das Eintreten der Störung nicht feststellen, so können die Angaben des Benützers nur für die beanstandete Ableseperiode berücksichtigt werden.

VIII. LIEFERBEDINGUNGEN UND BENÜTZUNGSVERHÄLTNISSE

1. *Allgemeines*

§ 46. Die IWB liefern Fernwärme nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

² Die IWB setzen die technischen Eigenschaften, insbesondere die Temperaturen und Drücke des Wärmeträgers, fest.

³ Die Wärmelieferung erfolgt in der Regel ununterbrochen und innerhalb der in den Werkvorschriften der IWB festgelegten Toleranzen in bezug auf Wassermengen, Temperaturen und Drücke.

⁴ Der Hauseigentümer bzw. Benützer ist verpflichtet, die Hausinstallationen so zu konzipieren und zu betreiben, dass der Wärmeträger (Heisswasser) in einem geschlossenen System zirkuliert. Die Entnahme von Heisswasser ist untersagt.

⁵ Der Benützer ist verpflichtet, zu Heizzwecken im Rahmen der festgelegten Anschlussleistung ausschliesslich Fernwärme zu verwenden. Davon ausgenommen ist die Nutzung von in Gebäuden selbst oder in ihrer nächsten Umgebung anfallender Abwärme. Weitere Ausnahmen bedürfen einer speziellen vertraglichen Regelung.

⁶ Gesuche um Reduktion oder Erhöhung der Anschlussleistung sind den IWB schriftlich einzureichen. Auf eine Erhöhung der Leistung besteht kein Anspruch. Die den IWB durch Anpassung der Messung und Mengenbegrenzung entstehenden Kosten werden dem Benützer in Rechnung gestellt.

⁷ Macht der weitere Ausbau des Versorgungsnetzes Änderungen der Vor- und Rücklauftemperaturen oder der Drücke des Heisswassers erforderlich, so sind diese vom Benützer zu dulden. Die IWB können angemessene Beiträge an die allenfalls notwendige Anpassung der Hausinstallationen entrichten.

2. *Beginn und Ende des Benützungsverhältnisses, Haftung*

§ 47. Das Benützungsverhältnis beginnt mit der Erteilung der Anschlussbewilligung oder spätestens dem Bezug von Fernwärme bzw. mit dem Datum der Montage der Messeinrichtung oder zu einem vertraglich abgemachten Zeitpunkt. Es endet an dem in der schriftlichen Abmeldung angegebenen Datum.

² Die Benützer haben den IWB jeden Wechsel spätestens eine Woche im voraus, unter Angabe der alten und neuen Adresse sowie des Zeitpunktes des Wechsels, mitzuteilen.

³ Geht bei einem Benützerwechsel keine Meldung ein oder erfolgt sie verspätet, so haftet der fehlbare Benützer für den Wärmeverbrauch bis zur nächsten Ablesung.

⁴ Für den Wärmebezug in leerstehenden Räumen sowie die Entrichtung allfälliger Gebühren leerstehender Mieträume und unbenützter Anlagen ist der Grund- bzw. Hauseigentümer den IWB gegenüber haftbar.

⁵ Will ein Benützer keine Fernwärme mehr beziehen, so hat er dies mindestens 30 Tage vor dem Abstelltermin den IWB mitzuteilen.

3. *Einschränkung der Wärmelieferung*

§ 48. Die IWB können die Wärmelieferung in folgenden Fällen einschränken oder vorübergehend einstellen:

- a) Ausführung von Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten;
- b) Betriebsstörungen;
- c) Mangel an Energie;
- d) höhere Gewalt;
- e) andere aussergewöhnliche Ereignisse.

4. *Verweigerung der Wärmelieferung*

§ 49. Die IWB können die Wärmelieferung in folgenden Fällen verweigern:

- a) wenn der Benützer trotz Ermahnung Einrichtungen verwendet, die den geltenden Vorschriften nicht entsprechen;
 - b) wenn der Benützer rechts- oder tarifwidrig Wärme bezieht;
 - c) wenn den IWB oder deren Beauftragten trotz Ermahnung der durch diese Verordnung geregelte Zutritt, insbesondere zu den Messeinrichtungen und Hausinstallationen, verweigert oder verunmöglicht wird;
 - d) wenn nach der zweiten Mahnung eine rechtskräftig festgesetzte Gebühr nicht bezahlt wird, sofern die Einstellung der Lieferung für Dritte, die in keinem Benütznungsverhältnis zum Kanton stehen, keine unzumutbare Härte bedeutet.
- ² Die Einstellung der Wärmelieferung befreit den Benützer nicht von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber den IWB.

5. *Haftungsausschluss*

§ 50.⁴⁾ Die Benützer haben unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittlerbaren Schaden, der ihnen aus Einschränkung oder Verweigerung der Wärmelieferung erwächst.

IX. RECHNUNGSSTELLUNG

1. *Tarife*

§ 51. Die Rechnungsstellung für die gelieferte Fernwärme erfolgt nach den in der jeweils gültigen Verordnung festgelegten Ansätzen.

2. *Ausstellen der Rechnung*

§ 52. Die Rechnungsstellung an die Benützer erfolgt in regelmässigen, von den IWB festzulegenden Zeitabständen. Ablesungen ausserhalb derselben erfolgen in der Regel nur bei Benutzerwechsel.

² Die von privaten Zählern ermittelten Daten werden in keinem Fall von den IWB abgelesen und in Rechnung gestellt.

⁴⁾ § 50 in der Fassung des RRB vom 18. 10. 1994 (wirksam seit 27. 10. 1994).

3. Rechnungsstellung an Dritte

§ 53. Benützer, die von den IWB bezogene Fernwärme an Dritte abgeben, dürfen nicht mehr dafür verlangen als sie selber bezahlen mussten.

4. Einsprache und Rekurs

§ 54. Gegen die Rechnung kann der Benützer innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung mit schriftlicher Begründung Einsprache erheben.

² Offenkundig fehlerhafte Rechnungen können formlos beanstandet werden. Die Beanstandung hat vor Ablauf der Zahlungsfrist zu erfolgen.

³ Die IWB entscheiden über Einsprachen und abzuweisende Beanstandungen in Form einer rekursfähigen und mit Rechtsmittelbelehrung versehenen Verfügung.

⁴ Gegen Verfügungen der IWB kann beim zuständigen Departement Rekurs erhoben werden.

5. Zahlungsverzug

§ 55. Die IWB sind berechtigt, für Mahnungen und die durch einen Zahlungsverzug verursachten Kosten und Umtriebe eine Gebühr zu erheben.

² Die zweite Mahnung hat einen Hinweis auf die Möglichkeit der Verweigerung der Lieferung von Fernwärme gemäss § 49 lit. d zu enthalten.

6. Rechnungsstellung für Anschlussgebühren

§ 56. Die §§ 54 und 55 sind auch in bezug auf die Anschlussgebühren anwendbar.

X. BESONDERE VEREINBARUNGEN UND ERGÄNZENDE VORSCHRIFTEN

1. Besondere Bedingungen und Vereinbarungen

§ 57. In Ausnahmefällen, z. B. für Benützer mit speziellen Bezugsbedürfnissen, können die IWB besondere Anschluss- und Wärmelieferungsbedingungen festsetzen und spezielle Verträge abschliessen.

2. Ergänzende Vorschriften

§ 58. Die IWB können für bestimmte Fernwärmeanwendungen zusätzliche Vorschriften erlassen.

Diese Verordnung ist zu publizieren; sie wird am 1. Oktober 1989 wirksam.

Anhang (§ 24 Abs. 1)⁵⁾**Anschlussgebühren****(pauschale Kostenanteile für Anschlussleitungen)***1. Vom Benützer zu tragender Teil*

Leitungslänge m	Rohrdurchmesser DN 32 Fr.	Rohrdurchmesser DN 50 Fr.	Rohrdurchmesser DN 80 Fr.
1	1300	1565	1830
2	1500	1780	2060
3	1700	1995	2290
4	1900	2210	2520
5	2100	2425	2750
6	2300	2640	2980
7	2500	2855	3210
8	2700	3070	3440
9	2900	3285	3670
10	3100	3500	3900
jeder weitere	130	145	155

2. Interne Anschlussleitungen

Bei internen Anschlussleitungen (von Haus zu Haus) wird die Anschlussgebühr aufgrund der Leitungslänge und des Rohrdurchmessers berechnet, so wie sie bei einer eigenständigen Anschlussleitung ab Strasse zugrunde gelegt werden müsste.

⁵⁾ Anhang in der Fassung des RRB vom 19. 12. 1995 (wirksam seit 1. 1. 1996).